

# Entwurf

## Fehlende Markierung auf Autobahnabschnitten

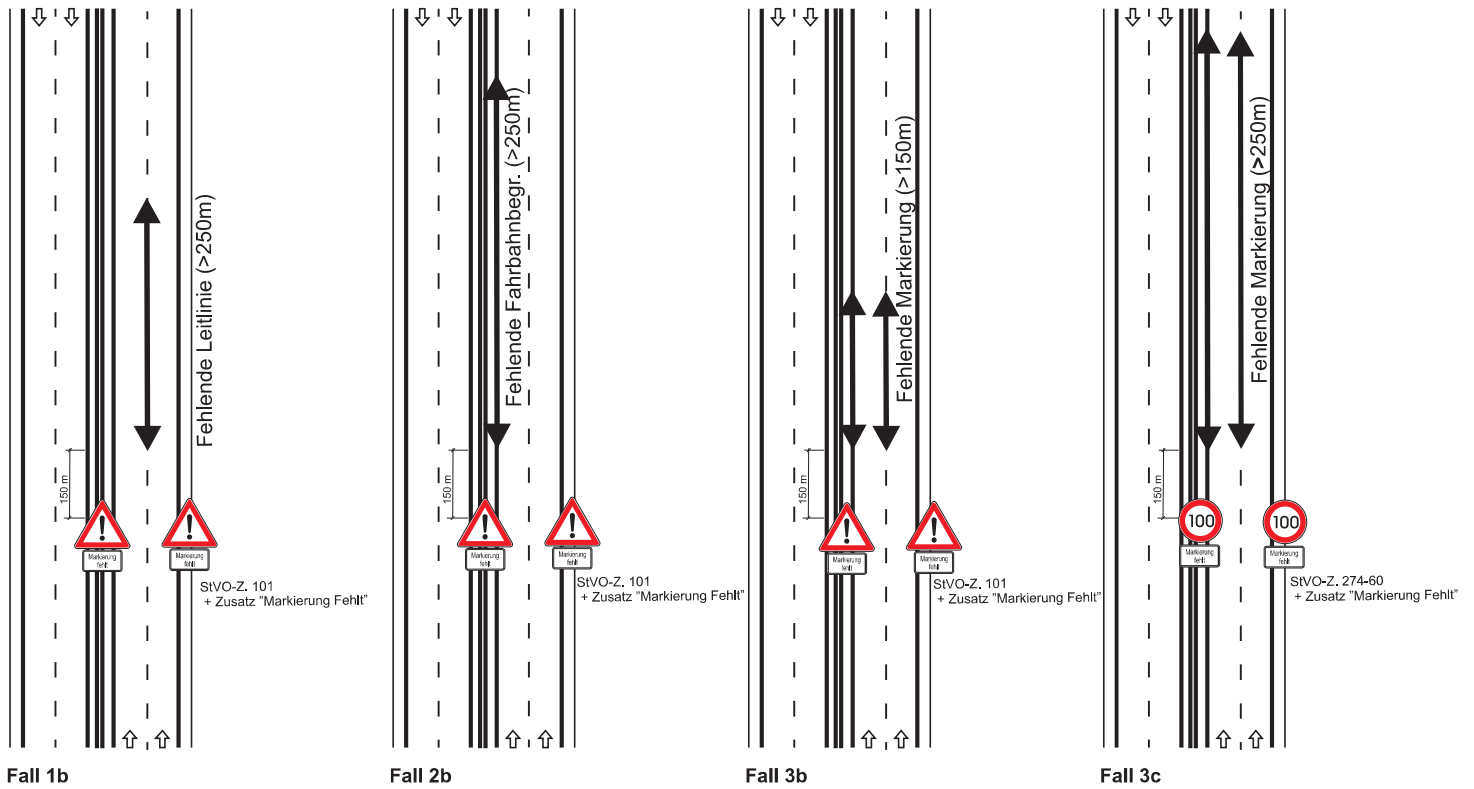
Nach Fahrbahnsanierungen sowie während größeren Markierungserneuerungen kommt es zu Situationen, bei denen die Fahrbahnmarkierung auf einem kurzen Autobahnstreckenabschnitt nicht vollständig ist. In der Praxis werden unterschiedliche Kriterien für eine Beschilderung zur Warnung vor fehlender Markierung zugrunde gelegt. Im Folgenden wird festgelegt wie bei fehlender Markierung **außerhalb von Arbeitsstellen** auf der durchgehenden Fahrbahn zu verfahren ist.

Aus verkehrsrechtlicher Sicht ist bei fehlender Markierung auf der durchgehenden Fahrbahn gem. der Tabelle in der Anlage zu verfahren.

Die Gefahren-, Vorschrifts- und Zusatzzeichen sind 150m vor dem Beginn des betreffenden Abschnitts beidseitig aufzustellen. Eine Wiederholung der Gefahrenzeichen ist nicht erforderlich (außer bei Einfahrten im Bereich der fehlenden Markierung). Geschwindigkeitsbeschränkungen gem. den Fällen der Tabelle unter c sind von der Straßenverkehrsbehörde anzuordnen und bei dieser zu beantragen.

In der Anlage handelt es sich um Beispielpläne.

# Beschilderung bei fehlender Markierung auf BAB



		StVO-Maßnahmen			
		a	b	c	d
		keine StVO-Maßnahme	Vz 101 + Zusatz "Markierung fehlt"	Z274-60 + Zusatz "Markierung fehlt", ggf mit Trichter (Z274-62)	keine Verkehrsfreigabe
1	eine Leitlinie pro Fahrstreifen fehlt	0 bis 250 m	ab 250 m	/	/
2	eine Fahrbahnbegrenzung pro Fahrstreifen fehlt	0 bis 250 m	ab 250 m	/	/
3	Leitlinie und Fahrbahnbegrenzung bzw . beide Leitlinien fehlen an einem Fahrstreifen	0 bis 150 m	150 - 250 m	ab 250 m	/
4	Markierung fehlt vollständig	0 bis 150 m	150 - 250 m	250 - 500 m	ab 500 m